

nahmen zu bestreiten. Bis zur Höhe der hiernach aus den laufenden Einnahmen aufgewendeten Summen brauchen in den folgenden Jahren die etwa von den Jahresbeträgen von M. 183 855 bzw. M. 157 930 bzw. M. 158 100 erübrigten Summen dem besonderen Kabelinstandhalt.-F. nicht zugeführt werden. Die Ges. ist ferner verpflichtet, dem Kabelern.-F. jährlich $2\frac{1}{2}\%$ des jeweilig eingezahlten A.-K. aus den laufenden Einnahmen zuzuführen u. diese Summe zinsbar anzulegen. Die Zs. wachsen dem Ern.-F. zu. Aus diesem Fonds dürfen die Kosten für die Unterhalt. u. die Instandsetzung des Kabels ausnahmsweise bestritten werden, wenn der vorstehend erwähnte Kabelinstandhalt.-F. erschöpft ist und es sich um aussergewöhnl. Instandsetzungsarbeiten handelt. Das Reich bezieht für die über das Kabel beförderten, aus Deutschland u. seinen Hinterländern herrührenden oder dahingehenden Telegramme die reglements-mässigen End- u. Durchgangsgebühren. Ausserdem erhält das Reich von sämtl. Einnahmen aus den auf das Kabel entfallenden Kabelraten einen Anteil von 75% , jedoch nicht mehr, als die Jahresvergüt. des Reichs für das gesamte Unternehmen betragen. Wenn eine durch den Zustand der Kabelleitung verursachte Unterbrechung des Kabelbetriebes zwischen Borkum, Teneriffa u. Südamerika eintritt, so ist die Ges. berechtigt, die oben erwähnten Vergüt. weiter zu beziehen. Sie ist indessen verpflichtet, für die Beförderung der Telegramme auf ihre Kosten in einer Weise und auf einem Wege zu sorgen, die nach Ansicht des Reichs-Postamts den Bedürfnissen des Verkehrs entsprechen. Soweit der Ges. der Ersatzweg unentgeltlich zur Verfügung steht, hat sie dem Reiche für die auf diesem Wege beförderten Telegramme neben den reglements-mässigen End- und Durchgangsgebühren denselben Anteil an der Kabelrate zu zahlen, als wenn eine Unterbrechung des Kabelbetriebes nicht eingetreten wäre. Für die Beförderung der Telegramme auf einem Ersatzwege, welcher der Ges. nicht unentgeltlich zur Verfügung steht, bezieht das Reich die reglements-mässigen End- u. Durchgangsgebühren und, soweit der Ges. nach Abzug aller Auszahlungen eine Kabelrate verbleibt, den Anteil von 75% . Der Kabelbetriebsvertrag erlischt 1) mit dem Ablauf des 40. Jahres nach Beginn des Kabelbetriebes zwischen Deutschland u. Brasilien, 2) vor diesem Zeitpunkte, wenn und insoweit die Konz. des Deutschen Reiches aus einem der oben angegebenen Gründe zurückgenommen wird.

3. Die **Konzession der Spanischen Regierung** vom 6./6. 1907 für die Landung des Kabels und eines etwaigen Duplikatkabels auf Teneriffa. Erteilt auf 50 Jahre.

4. Die **Konzession der Republik Liberia** vom 1./5. 1907, derzufolge der Ges. das Recht eingeräumt ist, eine unterseeische Kabellinie nebst Duplikaten zu legen und zu betreiben zwischen Monrovia und Europa und dieselbe von Monrovia aus die Küste von Westafrika entlang und nach Südamerika auszudehnen. Diese Konz. unbeschränkt.

5. Die **Konzession der Republik der Vereinigten Staaten von Brasilien** vom 30./7. 1908. Nach derselben ist die Ges. berechtigt, zwischen einem Punkte der brasil. Küste Recife (Pernambuco) oder Maceio — und der Insel Teneriffa oder nach vorheriger Vereinbarung mit der South American Cable Comp. Ltd. zwischen jenem Punkte und der Westküste von Afrika ein unterseeisches Telegraphenkabel zu legen u. zu betreiben. Diese Konz. ist ebenfalls ohne zeitliche Beschränkung erteilt worden mit der Massgabe, dass die Ges. sämtl. Vergünstigungen geniessen soll, die den gleichartigen im Lande arbeitenden Ges. u. Unternehm. gewährt werden. Die Ges. ist verpflichtet, das Kabel bis spät. 27./3. 1912 legen zu lassen und dem regelmässigen Verkehr zu übergeben. Im Einverständnis mit der Regierung darf die Ges. ihr Kabel jederzeit duplizieren.

Die vorerwähnten Konz. sind im übrigen zu den für derartige Landungsrechte üblichen Bedingungen, ohne zeitliches und örtliches Privilegium erteilt worden. Für Regierungstelegramme sind Ermässigungen der üblichen Taxen, sowie bevorzugte Beförder. vorgesehen.

Sämtliche Konz. waren urspr. der Felten & Guillaume-Lahmeyerwerke A.-G. (jetzt Felten & Guillaume Carlswerk Akt.-Ges.) zu Mülheim a. Rh. erteilt, ebenso war der Kabelbetriebsvertrag s. Z. mit dieser Firma abgeschlossen worden. Mit Genehm. der in Betracht kommenden Regierungen sind die Konz. u. der Kabelbetriebsvertrag unter dem 24./27. Febr. 1909 auf die Deutsch-Südamerikanische Telegraphenges., Akt.-Ges. übertragen worden. Die Übertragung ist erfolgt mit der Massgabe, dass der Felten & Guillaume Carlswerk A.-G., deren eigene Aufwendungen für die Vorbereitung des Unternehmens zu erstatten sind; a. konto der der Felten & Guillaume Carlswerk A.-G. zustehenden Vergütung sind der Firma durch die Ges. bisher M. 400 000 vergütet worden; der Restbetrag von ca. M. 150 000 wird später beglichen werden. Um die Leitung des Kabels nach Brasilien über Monrovia zu ermöglichen, ist mit der South American Cable Company Ltd., die auf Grund einer ihr von der brasilian. Regierung erteilten Konz. bis Ende 1916 das alleinige Recht besass, eine Kabelverbindung zwischen Westafrika und Brasilien herzustellen, unter dem 4./2. 25./3. 1910 eine Vereinbarung getroffen worden, derzufolge die South American Cable Comp. Ltd. ihre Genehm. zur Leitung des Kabels über Monrovia (Liberia) erteilt hat. Das betr. Abkommen sieht u. a. auch ein Zusammenarbeiten der beiden Ges. in Fragen der Tarife, der Leitung der Telegramme und eine gegenseitige Aushilfe in Störungsfällen vor.

Die drei Teilstrecken des Kabels Borkum-Brasilien sind bereits verlegt und das Reich hat auch die Anschlussstrecke Borkum-Emden hergestellt. Der Betrieb ist eröffnet worden: auf der Strecke Borkum-Teneriffa (2108 Seemeilen) am 26./8. 1909, auf der Strecke Teneriffa-Monrovia (1800 Seemeilen) am 21./3. 1910 und auf der Strecke Monrovia-Pernambuco (1870 Seemeilen) am 29./3. 1911. Die Station Monrovia wird, um mit vorüberfahrenden Schiffen in Verkehr treten zu können, Apparate für drahtlose Telegraphie erhalten. Ferner fand